

S t a d t M e e r b u s c h

Friedhöfe

Gebührenbedarfsberechnung

2017

für

2018

## Vorbemerkungen

Die städtischen Friedhöfe werden aus Entgelten (Benutzungsgebühren) finanziert, die nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG NW) erhoben werden.

Die Höhe der Gebühren ist durch eine Gebührenbedarfsberechnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln, wobei der Rahmen für die Gebührenhöhe durch ein Kostendeckungsgebot und ein Kostenüberschreitungsverbot gesetzt wird.

Als Besonderheit zum Kostendeckungsgebot ist für Friedhöfe anerkannt, dass sie nicht nur eine Funktion als Beerdigungsplätze haben, sondern auch eine Erholungsfunktion nach Art einer öffentlichen Grünanlage. In Höhe dieses Anteils „Öffentliches Grün“ sind die Kosten nicht durch Gebühren zu decken, sondern aus allgemeinen Deckungsmitteln.

Für die Meerbuscher Friedhöfe ergaben sich bei der Kalkulation der Friedhofsgebühren in den vergangenen Jahren folgende Kostendeckungsgrade:

2011 = 80,43 %, 2012 = 80,06 %, 2013 = 80,45 %, 2014 = 80,55 %, 2015 = 80,17 %, 2016 = 80,03 %, 2017 = 80,00 %

Für das Jahr 2018 wurden die Gebühren mit einem Kostendeckungsgrad in Höhe von 80,08 % kalkuliert. Der Anteil „Öffentliches Grün“ wird dann 19,92 % betragen. Die durchschnittliche Belastung der Gebührenzahler wird dabei um 3,73 % steigen (s.a. Tabelle 5).

Die nach diesen Grundsätzen ermittelten Gebühren werden in einem Gebührentarif festgesetzt, der Bestandteil der vom Rat zu beschließenden „Gebührensatzung der Stadt Meerbusch für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)“ ist.

Die Gebührensatzung mit den aktuellen Gebührensätzen wurde am 15.12.2016 beschlossen und am 01.01.2017 in Kraft gesetzt.

## Gebührenbedarfsberechnung

Grundlage für die nachfolgend erläuterte Gebührenbedarfsberechnung ist die Auswertung der Kosten- und Leistungsrechnung des Jahres 2016 und eine Prognose hinsichtlich der Fallzahlen für die Friedhofsbenutzung in 2018 (Tabelle 3).

Bei der Nachkalkulation für das Jahr 2016 ergab sich eine Unterdeckung in Höhe von 35.519,27 €. Diese ist weitestgehend auf einen erneuten Rückgang an Wiedererwerben von Grabnutzungsrechten an Erdbestattungswahlgrabstätten zurückzuführen.

Bei der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2018 ist aber auch noch die Nachkalkulation der Friedhofsgebühren für das Jahr 2014 zu berücksichtigen, die eine in dieser Größenordnung nicht vorhersehbare Unterdeckung i.H.v. 152.949,04 € ergab, bedingt durch den Einbruch der Nutzungsgebühren infolge eines Rückganges an Erdbestattungen und den drastischen Rückgang von Wiedererwerben an Grabnutzungsrechten an Erdbestattungswahlgrabstätten.

Die Nachkalkulation der Friedhofsgebühren für das Jahr 2015 ergab dagegen eine Überdeckung i.H.v. 53.140,14 €. Dies ist zurückzuführen auf eine ungewöhnlich hohe Zahl an Bestattungen auf den Meerbuscher Friedhöfen, die um fast 11 % über dem Mittel der drei vorangegangenen Jahre lag (Mittel 2012 – 2014 = 529 Bestattungen, 2015 = 586 Bestattungen). Dabei war zu beobachten, dass die in den letzten Jahren permanent rückläufige Zahl an Erdbestattungen im Jahr 2015 erstmals wieder einen deutlichen Zuwachs zu verzeichnen hatte (insbesondere bei

Erbbestattungswahlgrabstätten). Dies hat natürlich entsprechende Auswirkungen auf den Nacherwerb von Nutzungsrechten.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen danach in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die Unterdeckung des Jahres 2014 wurde bei den Gebührenkalkulationen der Jahre 2016, 2017 und 2018 zu jeweils einem Drittel berücksichtigt.

Die Überdeckung des Jahres 2015 wurde bei der aktuellen Gebührenkalkulation für das Jahr 2018 zur Hälfte berücksichtigt. Die andere Hälfte floss bereits in die Kalkulation für das Jahr 2017 ein. In den Jahren 2018 und 2017 kommt und kam es hierdurch zu einer in etwa hälftigen Kompensation des berücksichtigten Unterdeckungsbetrages aus dem Jahr 2014 (Tabelle 2).

Die Unterdeckung des Jahres 2016 soll dann in die Gebührenkalkulationen der Jahre 2019 und 2020 jeweils zur Hälfte einfließen.

Grundsätzlich ist eine separate Betrachtung der Nutzungsgebühren und der sonstigen Bestattungsgebühren notwendig:

Die Nutzungsgebühren werden für denjenigen Kostenanteil erhoben, der durch die Pflege der Rahmenanlagen und des Wegenetzes entsteht sowie für Kosten, die im Zusammenhang mit den Grabstätten selbst stehen. Die Ermittlung der jeweiligen Nutzungsgebühren erfolgt über eine Äquivalenzziffernkalkulation. Hierbei werden seit der Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 leistungsorientierte Kriterien berücksichtigt. Die zugrunde gelegten Äquivalenzziffern sind: Grabfläche, Ortswahl, Grabstätte einstellig/mehrstellig und Wiedererwerb.

Ausgangspunkt bei der seit 2016 angewandten Betrachtungsweise ist das Erdbestattungsreihengrab als Standard mit einem Ausgangs- und Endwert von „1,0“. An diesem Standardgrab werden die Leistungen der anderen Grabarten gemessen. Sie drücken sich durch Abzüge bei geringeren Leistungen und Zuschläge bei höheren Leistungen aus.

Die Äquivalenzziffer „Grabfläche“ berücksichtigt die unterschiedlichen Größen der einzelnen Grabarten. Erdbestattungsgräber weisen - bezogen auf die einzelne „Stelle“ - die gleiche Grabgröße auf. Erdbestattungskindergräber und Urnengräber sind deutlich kleiner als Erdbestattungsgräber. Deshalb erfahren sie bei der Äquivalenzziffer „Grabfläche“ einen Abzug. Bei der Äquivalenzziffer „Ortswahl“ ist die Möglichkeit entscheidend, sich die Grabstätte aus dem bestehenden Angebot der jeweiligen Grabart aussuchen zu können. Ausgesucht werden können Erdbestattungswahlgräber und Urnenwahlgräber. Sie erhalten einen Zuschlag. Urnenbaumgräber können auch - allerdings nur - auf den Friedhöfen in Büderich und Osterath ausgesucht werden. Sie erhalten daher einen verminderten Zuschlag.

Bei einigen Grabarten besteht die Möglichkeit, ein Nutzungsrecht auch an mehrstelligen Gräbern zu erwerben. So kann das Nutzungsrecht an einem Erdbestattungswahlgrab nach Raumangebot in der jeweiligen Örtlichkeit einstellig, zweistellig oder sogar mit noch mehr Stellen erworben werden. Diese Grabart wird daher mit einem Zuschlag versehen. Erdbestattungswiesengräber können ein- oder maximal zweistellig vergeben werden. Sie erhalten einen verminderten Zuschlag. Dem trägt die Äquivalenzziffer „Grabart einstellig/mehrstellig“ Rechnung.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf ist bei Erdbestattungswahlgräbern, Kinderwahlgräbern und Urnenwahlgräbern möglich. Sie erhalten bei der Äquivalenzziffer „Wiedererwerb“ einen Zuschlag.

Mit dem Einsatz der Äquivalenzziffern erfolgt die Berücksichtigung leistungsorientierter Kriterien der einzelnen Grabarten, wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

	Ausgangswert	Grabfläche	Ortswahl	Grabstätte einstellig/mehrstellig	Wiedererwerb	Endwert
<b>Erdbestattungs-</b>						
Wahlgrab	1,0	0,0	0,2	0,2	0,2	<b>1,6</b>
Reihengrab	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	<b>1,0</b>
Anonymgrab	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	<b>1,0</b>
Wiesengrab	1,0	0,0	0,0	0,1	0,0	<b>1,1</b>
<b>Erdbestattungs-</b>						
Kinderwahlgrab	1,0	-0,2	0,0	0,0	0,2	<b>1,0</b>
Kinderreihengrab	1,0	-0,2	0,0	0,0	0,0	<b>0,8</b>
Kinderanonymgrab	1,0	-0,2	0,0	0,0	0,0	<b>0,8</b>
<b>Urnen-</b>						
Wahlgrab	1,0	-0,2	0,2	0,0	0,2	<b>1,2</b>
Reihengrab	1,0	-0,2	0,0	0,0	0,0	<b>0,8</b>
Anonymgrab	1,0	-0,2	0,0	0,0	0,0	<b>0,8</b>
Wiesengrab	1,0	-0,2	0,0	0,0	0,0	<b>0,8</b>
Baumgrab	1,0	-0,2	0,1	0,0	0,0	<b>0,9</b>

Die Endwerte aus der Tabelle fließen unter Berücksichtigung der jeweils prognostizierten neuen Nutzungsrechte und der kalkulierten Pflegekosten für Anonym-, Wiesen- und Baumgräber direkt in die Berechnung der Nutzungsgebühren ein

Bei der Berechnung der Nutzungsgebühren ist noch zu berücksichtigen, dass auch die Allgemeinheit an den Pflegekosten der Rahmenanlagen und des Wegenetzes zu beteiligen ist (Grünwertanteil Rahmenanlage/Wegenetz). Die Höhe dieses Anteiles der Allgemeinheit hat Auswirkungen auf den Kostendeckungsgrad. Je höher dieser Anteil gewählt wird, desto niedriger ist der Kostendeckungsgrad (weil die verbleibenden Kosten, die vom Gebührenzahler über die Nutzungsgebühren zu decken sind, umso geringer ausfallen).

Die durch Divisionskalkulation ermittelten sonstigen Bestattungsgebühren bleiben bei unterschiedlichen Kostendeckungsgraden jeweils gleich. Diese Gebühren und die ihnen zugrundeliegenden Kosten stehen ausschließlich im Zusammenhang mit dem Bestattungsbetrieb und dürfen keine Auswirkungen auf den Anteil „Öffentliches Grün“ haben.

Problematisch ist die Gebührenhöhe für die Inanspruchnahme der Friedhofskapellen und Leichenhallen auf den Meerbuscher Friedhöfen, die ebenfalls durch Divisionskalkulation ermittelt wird. Eine im Verhältnis zu den Bestattungszahlen große Anzahl an Friedhofskapellen und Leichenhallen, wie in Meerbusch, bedingt hohe Gebühren. Diese hohen Gebühren führen dazu, dass Angehörige von Verstorbenen immer öfter auf die Nutzung der Friedhofskapellen verzichten.

Die Folge der vorgenannten Entwicklung wäre eine Spirale aus massivem Gebührenanstieg in diesem Bereich sowie einer immer weiter zurückgehenden Nutzung.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wurde beginnend mit der Kalkulation für das Jahr 2009 eine sog. Deckungsbeitragsrechnung betrieben. Hierbei werden bei der Kalkulation der Gebühren die gesamten variablen und ein Anteil der fixen Gebäudekosten zugrunde gelegt (Friedhofskapelle 50 %, Leichenhalle nur noch 30 %). Nur durch diese Stützung der Gebühren wird ein drastischer Einbruch bei den Fallzahlen vermieden werden können.

Wie sich die Gebührenänderungen infolge der Neukalkulation auf die Gebührenzahler auswirken, zeigen folgende Beispielrechnungen typischer Bestattungsfälle:

	1-stelliges Erdbestattungswahlgrab		Erdbestattungsreihengrab	
	2017	2018	2017	2018
Nutzungsgebühr 25 Jahre	1.475,00	1.550,00	920,00	972,00
Bestattung	558,00	584,00	483,00	506,00
Friedhofskapelle	202,00	199,00	202,00	199,00
Leichenhalle	192,00	191,00	192,00	191,00
<b>Gesamt</b>	<b>2.427,00</b>	<b>2.524,00</b>	<b>1.797,00</b>	<b>1.868,00</b>

	Urnenwahlgrab		Urnenreihengrab	
	2017	2018	2017	2018
Nutzungsgebühr 25 Jahre	1.100,00	1.175,00	736,00	777,00
Bestattung	109,00	116,00	82,00	87,00
Friedhofskapelle	202,00	199,00	202,00	199,00
Leichenhalle	192,00	191,00	192,00	191,00
<b>Gesamt</b>	<b>1.603,00</b>	<b>1.681,00</b>	<b>1.212,00</b>	<b>1.254,00</b>

	Erdbestattungswiesengrab		Urnenwiesengrab	
	2017	2018	2017	2018
Nutzungsgebühr 25 Jahre	3.250,00	3.325,00	2.100,00	2.150,00
Bestattung/Beisetzung	483,00	506,00	95,00	101,00
Friedhofskapelle	202,00	199,00	202,00	199,00
Leichenhalle	192,00	191,00	192,00	191,00
<b>Gesamt</b>	<b>4.127,00</b>	<b>4.221,00</b>	<b>2.589,00</b>	<b>2.641,00</b>

	anonymes Erdbestattungsgrab		anonymes Urnengrab	
	2017	2018	2017	2018
Nutzungsgebühr 25 Jahre	1.824,00	1.875,00	1.338,00	1.380,00
Bestattung/Beisetzung	448,00	470,00	54,00	58,00
Leichenhalle	192,00	191,00	192,00	191,00
<b>Gesamt</b>	<b>2.464,00</b>	<b>2.536,00</b>	<b>1.584,00</b>	<b>1.629,00</b>

Eine Gegenüberstellung der aktuell geltenden Gebühren mit den neu kalkulierten Gebühren (ab 01.01.2018) ist in Tabelle 4 dargestellt.

Ein Vergleich der Friedhofsgebühren benachbarter Städte (Tabelle 8) zeigt, dass sich die für Meerbusch kalkulierten Friedhofsgebühren überwiegend im unteren bis mittleren Bereich bewegen.

## Nachkalkulation Friedhofsgebühren 2016

Tabelle 1 und 2

Die Nachkalkulation der Friedhofsgebühren für das Jahr 2016 ergab eine Unterdeckung i.H.v. 35.519,27 €. Diese Unterdeckung soll jeweils zur Hälfte in den Jahren 2019 und 2020 ausgeglichen werden.

## Erläuterung der bei der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigten Kosten

### Gesamtkosten

Tabelle 2

Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus den Kostenarten:

- Personalkosten
- Sachkosten

- Innere Verrechnungen
- Interne Leistungsverrechnung
- Abschreibungen für Maschinen und Geräte
- Kalkulatorische Verzinsung für Maschinen und Geräte
- Abschreibungen für Grundstücke (Herstellungskosten Friedhöfe)
- Kalkulatorische Verzinsung für Grundstücke (Anschaffungs- und Herstellungskosten Friedhöfe)

Die gebührenrelevanten Gesamtkosten werden für 2018 mit einer Höhe von 1.570.628,25 € kalkuliert

### **Personalkosten**

**Tabelle 2**

Die auf das Produkt „Friedhöfe“ entfallenden Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter des SB 11 (Beamte und tariflich Beschäftigte) werden nach festen Verteilungsschlüsseln zugeordnet. Dagegen gelangen die Personalkosten der gewerblichen Mitarbeiter über Stundenaufschreibungen im Rahmen der „Internen Leistungsverrechnung“ (siehe unten) in das Produkt Friedhöfe.

### **Sachkosten**

**Tabelle 2**

Berücksichtigung finden folgende Kosten:

Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (ehemals Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung), Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (ehemals Abfallentsorgung und Wasserverbrauch Friedhöfe), Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen (ehemals Unterhaltung Grünflächen) und investive Anschaffungen unter einem Wert von jeweils 410,00 € netto, die im Jahr der Anschaffung komplett als Aufwand gebucht werden.

### **Innere Verrechnungen**

**Tabelle 2**

Die Inneren Verrechnungen sind für 2018 mit 273.877,00 € angesetzt. Sie sind nach den Anforderungen der leistungserbringenden Bereiche für 2018 ermittelt worden. Da die gewerblichen Mitarbeiter des SB 11 beim Betrieb „Bauhof“ geführt werden, werden die sie betreffenden Anteile der Inneren Verrechnungen auch dorthin gebucht. Von dort erfolgt dann eine Entlastung zum Betrieb Friedhöfe über die Einbuchung der hierfür geleisteten Arbeitsstunden über die mitgebuchten Gemeinkostenzuschläge.

### **Interne Leistungsverrechnung**

**Tabelle 2**

Die Interne Leistungsverrechnung beinhaltet die für die Friedhöfe geleisteten Arbeitsstunden der gewerblichen Mitarbeiter sowie die im Rahmen dieser Arbeiten angefallenen Fahrzeugkosten. Die Arbeitsstunden (inkl. Sach- und Gemeinkostenzuschlägen) werden mit einem Betrag in Höhe von 733.000 € und die Fahrzeugkosten mit einem Betrag in Höhe von 87.000 € kalkuliert.

### **Abschreibungen für Maschinen und Geräte**

**Tabellen 2 und 6**

Die Abschreibungen für Maschinen und Geräte sind für 2018 mit 10.529,28 € angesetzt.

Für die Ermittlung der Abschreibungen wurde die Methode der linearen Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte nach Nutzungsdauer auf Grundlage der Anschaffungskosten angewandt. Die Nutzungsdauern der einzelnen Maschinen und Geräte richten sich nach einer Empfehlung der KGST (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement), bzw. für die ab 2006 angeschafften Maschinen und Geräte nach der Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für städtische Vermögensgegenstände. Die Wiederbeschaffungszeitwerte sind nach Preisindizes des Statistischen Bundesamtes berechnet.

Die Abschreibungen für die städt. Fahrzeuge sind in die Stundensätze der Fahrzeuge eingerechnet.

### **Verzinsung für Maschinen und Geräte**

**Tabellen 2 und 6**

Die Verzinsung für Maschinen und Geräte ist für 2018 mit 3.742,22 € angesetzt.

Für die Verzinsung wurden die Anschaffungspreise herangezogen. Der Zinsfuß beträgt 6 %. Die Zinsen wurden nach der Restwertmethode ermittelt.

Die kalkulatorischen Zinsen für die städt. Fahrzeuge sind in die Stundensätze der Fahrzeuge eingerechnet.

### **Abschreibungen für Grundstücke (Herstellungskosten)**

**Tabellen 2 und 7**

Die Abschreibungen für die Herstellungskosten der Grundstücke sind für 2018 mit 32.197,01 € angesetzt.

Bei Friedhofsgrundstücken können die Herstellungskosten für Grabfelder und das Wegenetz abgeschrieben werden.

Hierfür wurden die Herstellungskosten für die Friedhofsgrundstücke, und zwar nur soweit möglich und nachweisbar, aus der Historie zusammengetragen und angesetzt. Für die Ermittlung der Abschreibungen wurde die Methode der linearen Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte nach Nutzungsdauer auf Grundlage der Herstellungskosten angewandt. Die Wiederbeschaffungszeitwerte sind nach Preisindizes des Statistischen Bundesamtes berechnet.

### **Verzinsung für Grundstücke**

**Tabellen 2 und 7**

Die Verzinsung für Grundstücke ist für 2018 mit 118.782,73 € angesetzt.

Zu verzinsen sind die historischen Anschaffungswerte für die Bodenfläche, die - nur soweit möglich und nachweisbar - zusammengetragen wurden, und die Herstellungskosten zu einem Zinsfuß von 6 %. Die Zinsen wurden nach der Restwertmethode ermittelt.

Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Tabelle 7.